



Informationsblatt

über die luftrechtliche Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit von Rechten, Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen, Eintragungen und (Gültigkeits-) Zeiträumen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit geführt. Dadurch bedingt haben Pilot*innen teilweise keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Pilot*innen führt dies zu ablaufenden Fristen, Gültigkeitsdaten oder dem Nichterfüllen von Ausübungsvoraussetzungen für Berechtigungen.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Verlängerung oder Erneuerung von Gültigkeiten oder Ausübungsvoraussetzungen von Berechtigungen sowie dem Wiederholen von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wurde eine Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 erlassen. Demnach können Mitgliedstaaten im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände Ausnahmen von den geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III erlassen. Die Mitgliedstaaten erhalten hierbei keine bindenden Vorgaben durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA), sondern entscheiden eigenverantwortlich.

Die aktuell geltenden, weiteren Allgemeinverfügungen bzw. Verordnungen, die von anderen Behörden (z. B. Gesundheitsämtern) zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bleiben von dieser Information unberührt und sind vorrangig zu beachten. Das heißt selbstverständlich, dass die fliegerische Betätigung erst dann ausgeführt werden kann, wenn dies aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zulässig ist!

Im Nachfolgenden wird die Handhabung der Allgemeinverfügung im Einzelnen beschrieben.

Rechtsverbindlich bleibt ausschließlich die Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Mittelfranken am 15. April 2020.

Anwendungsbereich

Die Allgemeinverfügung findet nur bei Betroffenen (Flugschüler*innen, Pilot*innen, Prüfer*innen etc.) Anwendung,

1. die unter die Zuständigkeit einer deutschen Landesluftfahrtbehörde fallen und
2. bei denen z.B. Rechte oder Berechtigungen in den nach der Allgemeinverfügung festgelegten Zeiträumen ablaufen oder bestimmte Fristen nicht einhalten können.

Das bedeutet: Auf diejenigen, die noch über gültige Rechte, Berechtigungen, Zertifikate, Zeugnisse, Eintragungen oder (Gültigkeits-) Zeiträume verfügen, findet die Allgemeinverfügung in ihrem entsprechenden Gültigkeitszeitraum keine Anwendung. Es dürfen alle Rechte entsprechend der Verordnung (EU) 1178/2011 wie gewohnt ausgeübt werden. Beim Transport von Flug- bzw. Fahrgästen müssen allerdings auch die entsprechenden Voraussetzungen (z.B. 90-Tage-Regelung) dafür erfüllt sein.

Weiterhin findet die Allgemeinverfügung bei den Betroffenen nur solange Anwendung, bis die Gültigkeiten (zwischenzeitlich) verlängert wurden bzw. die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Sofern von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wird, ist sie in elektronischer oder schriftlicher Form als Nachweis mitzuführen.

Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse

Auch flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse wurden im Rahmen der Flexibilitätsbestimmungen verlängert, allerdings mit einer Allgemeinverfügung durch das für den Bereich Flugmedizin zentral zuständige Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Sie kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lba.de/SharedDocs/Startseite_Nachrichten/DE/Aktuell/Ausnahmeregelungen_Corona.html

Einschränkungen

Die Ausübung der Rechte im Rahmen der Allgemeinverfügung wurde auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Weiterhin dürfen keine Fluggäste bzw. Fahrgäste transportiert werden.

Diese Maßnahmen wurden im Einklang mit Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 in Verbindung mit Kapitel III und Anhang IV getroffen, um die Sicherheit im Rahmen der anwendbaren grundlegenden Anforderungen weiterhin und vergleichbar zu gewährleisten.

Beschränkung auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Die deutschen Landesluftfahrtbehörden haben sich auf eine einfache und unbürokratische Handhabung der Regeln festgelegt. So ist lediglich die Allgemeinverfügung in elektronischer oder schriftlicher Form mitzuführen, damit die Rechte als verlängert gelten. Eine Verlängerung der Berechtigung per Handeintrag oder durch Neuausstellung der Lizenz im Übergangszeitraum (Zeitraum, der durch die Allgemeinverfügung abgedeckt wird) ist **nicht** erforderlich.

Es liegt kein formeller Eintrag zur Verlängerung der Rechte vor und es handelt sich um besondere Ausnahmen eines Mitgliedstaates. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Grenzüberschreitender Flugbetrieb in andere Mitgliedstaaten

Auf Basis der Allgemeinverfügung ist ein Flug ins Ausland, wie zuvor beschrieben, zunächst **nicht ohne weiteres möglich**. Sofern ein Flug in einen anderen Mitgliedstaat unbedingt notwendig erscheint und zwingend auf Basis der Allgemeinverfügung geflogen werden muss, obliegt es dem/der Pilot*in, eine **Anerkennung** dieser Allgemeinverfügung durch die Luftfahrtbehörde **des jeweiligen Mitgliedstaates** zu erwirken.

Andere Mitgliedstaaten können dann die Ausübung der Rechte auf Basis dieser Allgemeinverfügung auch für ihren Zuständigkeitsbereich ermöglichen. Allerdings bleiben alle weiteren Einschränkungen, wie z. B. die gesetzten Fristen oder das Verbot der Mitnahme von Fluggästen, bestehen. Die Allgemeinverfügung kann also in ihrem Umfang nicht durch andere Mitgliedstaaten erweitert werden, sie können jedoch weitere Auflagen erteilen.

Die / der Pilot*in hat sich eigenverantwortlich mit den aktuell geltenden Bedingungen für grenzüberschreitenden Flugbetrieb vertraut zu machen, insbesondere hinsichtlich geltender Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Kein Transport von Fluggästen bzw. Fahrgästen

Die Ausübung der Rechte auf Basis der Allgemeinverfügung darf nur erfolgen, sofern **keine** Fluggäste bzw. Fahrgäste transportiert werden. Diese Einschränkung basiert auf der grundlegenden Forderung der EASA, dass bei abweichender Regelung von der Gesetzesnorm das Sicherheitsniveau nicht abgesenkt werden darf und Maßnahmen zur Minderung des Risikopotenzials angewendet werden müssen.

Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Der Schutz Dritter steht dabei stets im Vordergrund.

Des Weiteren legt die Verordnung (EU) 2018/1139 als grundlegende Anforderung fest, dass die praktischen Fertigkeiten von Pilot*innen in angemessenem Umfang aufrechterhalten werden müssen. Die Erfüllung dieser Anforderung ist durch regelmäßige Bewertungen, Prüfungen, Tests oder Kontrollen nachzuweisen. Die Häufigkeit von Prüfungen, Tests oder Kontrollen muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Tätigkeit verbundenen Risiko stehen. Mit der Allgemeinverfügung wurden definierte Zeiträume bis zur Fälligkeit einer Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis festgelegt.

Verlängerung und Wiedererlangung von Rechten

Im Folgenden werden die Anwendungsbereiche der Allgemeinverfügung im Hinblick auf die Verlängerung und Wiedererlangung von Rechten im Einzelnen erläutert.

(Gültigkeits-) Zeiträume entsprechend Ziffer I. 1. der Allgemeinverfügung

Alle dort aufgeführten Zeiträume werden bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Bis zu diesem Datum bleiben Empfehlungen einer Ausbildungsorganisation für eine theoretische Prüfung und angefangene bzw. bestandene theoretische Prüfungen zur Erlangung einer Lizenz gültig. Weiterhin bleiben die Zeiträume für Ausbildungen zu Klassen- und Musterberechtigungen bzw. für die Berechtigungsschulung Nachtflug erhalten. Die Ausbildungen können bis zu diesem Datum abgeschlossen werden.

Lizenzen, Berechtigungen, Zertifikate oder Zeugnisse und Eintragungen entsprechend Ziffer I. 2. der Allgemeinverfügung

Nachfolgende Regelungen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand und folgen der Regelungslogik der Verordnung (EU) 1178/2011. Sollten sich neue Erkenntnisse zur Verlängerungsmethodik ergeben, werden die Landesluftfahrtbehörden ein geändertes Informationsblatt veröffentlichen.

Klassen- und Musterberechtigungen

Klassen- und Musterberechtigungen, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli 2020 ablaufen, werden um 4 Monate verlängert. Das bedeutet, eine Klassen- oder Musterberechtigung, die beispielsweise am 30. April 2020 abläuft, gilt automatisch bis zum 30. August 2020. Ein Verlängerungseintrag in die Lizenz ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Alle diejenigen, welche die Verlängerungsvoraussetzungen während des originären Gültigkeitszeitraums der Klassen- oder Musterberechtigung (Ablaufdatum in der Lizenz) nicht erfüllen konnten, haben nun 4 Monate mehr Zeit, um die Voraussetzungen zu erfüllen bzw. nachzuholen. Sollen Klassen- oder Musterberechtigungen also in diesem gestreckten Zeitraum verlängert werden, müssen wie gewohnt die Verlängerungsbedingungen des FCL.740.A bzw. FCL.740.H erfüllt sein:

- bei fehlenden Flugstunden sind diese in den 4 Monaten nachzufliegen;
- bei einer fehlenden Auffrischungsschulung mit Lehrberechtigtem ist diese Auffrischungsschulung in diesen 4 Monaten zu absolvieren;
- Befähigungsüberprüfungen können in diesen 4 Monaten mit einer / einem Prüfer*in absolviert werden;
- ggf. ist eine Kombination der Bedingungen erforderlich.

Für Lehrberechtigte und Prüfer*innen bedeutet dies, dass sie folgendes bei Pilot*innen zu prüfen haben:

- Im Falle einer Auffrischungsschulung durch eine / n Lehrberechtigten ist das Formblatt „Bericht des Lehrberechtigten über die Verlängerung einer Klassenberechtigung Flugzeuge“ auszufüllen. Es ist zu prüfen, ob die / der Pilot*in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Klassenberechtigung plus der maximal 4 Monate aus der Allgemeinverfügung alle Verlängerungsvoraussetzungen erfüllt hat. D. h. Pilot*innen haben nun maximal 16 Monate Zeit zur Erfüllung der Voraussetzungen. Das **bisherige** Ablaufdatum in der Lizenz wird, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, um 2 Jahre verlängert.

Beispiel:

Bisheriges Ablaufdatum SEP(land):	31.03.2020
Per Allgemeinverfügung verlängert bis zum:	31.07.2020
Flugstunden und Starts und Landungen erfüllt am:	16.05.2020
Auffrischungsschulung von 1 Stunde am:	02.06.2020
Berechtigung per Handeintrag verlängert bis zum:	31.03.2022

- Im Falle einer Befähigungsüberprüfung durch eine/n Prüfer*in ist der jeweilige ‚Bericht des Prüfers‘ zu verwenden. Das **bisherige** Ablaufdatum in der Lizenz wird je nach Berechtigung um 1 bzw. 2 Jahre verlängert.

Beispiel:

Bisheriges Ablaufdatum SEP(land):	31.03.2020
Per Allgemeinverfügung verlängert bis zum:	31.07.2020
Befähigungsüberprüfung am:	02.06.2020
Berechtigung per Handeintrag verlängert bis zum:	31.03.2022

Eine Verlängerung kann vor dem 31. Oktober 2020 durchgeführt werden. Die / der Pilot*in unterliegt nach erfolgreicher Verlängerung nicht mehr den Bedingungen der Allgemeinverfügung und kann z. B. wieder mit Fluggästen fliegen. Bitte denken Sie hierbei an die Erfüllung der Voraussetzungen gem. FCL.060, sofern Fluggäste transportiert werden (90-Tage-Regelung).

Lehrberechtigte

Lehrberechtigungen, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli 2020 ablaufen, werden bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Das heißt, eine Lehrberechtigung, die beispielsweise am 30. April 2020 abläuft, gilt automatisch bis zum 31. Oktober 2020. Ein Verlängerungseintrag in die Lizenz wird **nicht** vorgenommen.

Lehrberechtigte, welche die Verlängerungsvoraussetzungen während des originären Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung (Ablaufdatum in der Lizenz) nicht erfüllen konnten, haben dafür nun bis zum 31. Oktober 2020 Zeit. Sollen Lehrberechtigungen darüber hinaus verlängert werden, müssen die Verlängerungsbedingungen wie gewohnt erfüllt werden - beispielsweise FCL.940.FI bzw. FCL.940.CRI.

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kann bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden oder aber nach erfolgter Kompetenzbeurteilung durch den/die Prüfer*in eine Verlängerung des **bisherigen** Ablaufdatums per Handeintrag in der Lizenz vorgenommen werden.

Beispiel:

Bisheriges Ablaufdatum FI(A):	30.04.2020
Per Allgemeinverfügung verlängert bis zum:	31.10.2020
Ausbildungsstunden erfüllt, Kompetenzbeurteilung am:	02.06.2020
Lehrberechtigung per Handeintrag verlängert bis zum:	30.04.2023

Prüfer*innen

Prüferberechtigungen, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli 2020 ablaufen, werden bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Das heißt, eine Prüferberechtigung, die beispielsweise am 30. April 2020 abläuft, gilt automatisch bis zum 31. Oktober 2020. Ein neues Zeugnis wird in diesem Fall **nicht** erstellt.

Prüfer*innen haben ihrer zuständigen Landesluftfahrtbehörde die Nutzung der Allgemeinverfügung per E-Mail anzuzeigen, damit das Ablaufdatum im veröffentlichten Verzeichnis der zertifizierten Prüfer geändert wird.

Die ‚Liste der anerkannten Prüfer‘ kann beim LBA auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/AnerkannteFlugpruefer/Anerkannte_Flugpruefer_no_de.html;jsessionid=41B5B791C02C0F1FEE47D1856508D2FF.live21301

Prüfer*innen, welche die Verlängerungsvoraussetzungen während des originären Gültigkeitszeitraums der Prüferberechtigung (Ablaufdatum in dem Prüferzeugnis) nicht erfüllen konnten, haben dafür nun bis zum 31. Oktober 2020 Zeit. Sollen Prüferberechtigungen darüber hinaus verlängert werden, müssen wie gewohnt die Verlängerungsbedingungen aus FCL.1025 erfüllt werden.

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kann bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

Beispiel:

Bisheriges Ablaufdatum FE(A):	30.04.2020
Per Allgemeinverfügung verlängert bis zum:	31.10.2020
Verlängerungsvoraussetzungen erfüllt am:	02.06.2020
Verlängerung durch die Landesluftfahrtbehörde:	30.04.2023

Sprachbefähigungen

Sprachbefähigungen, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli 2020 ablaufen, werden bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Das bedeutet, eine Sprachbefähigung, die beispielsweise am 30. April 2020 abläuft, gilt automatisch bis zum 31. Oktober 2020. Ein neuer Eintrag erfolgt in diesem Fall **nicht**.

Pilot*innen, welche eine Verlängerungsprüfung während des originären Gültigkeitszeitraums der Sprachbefähigung (Ablaufdatum in der Lizenz) nicht erfüllen konnten, haben nun bis zum 31. Oktober 2020 Zeit, die Prüfung zu absolvieren.

Sobald die Prüfung bestanden wurde, verlängert der/die Sprachprüfer*in das **bisherige** Datum per Handeintrag in der Lizenz.

Beispiel:

Bisheriges Ablaufdatum Englisch Level 4:	30.04.2020
Per Allgemeinverfügung verlängert bis zum:	31.10.2020
Sprachprüfung erfüllt am:	02.06.2020
Englisch Level 4 per Handeintrag verlängert bis zum:	30.04.2024

Rechte entsprechend Ziffer I. 3. der Allgemeinverfügung

Alle unter dieser Ziffer genannten Rechte dürfen immer nur dann ausgeübt werden, wenn in einem bestimmten Zeitraum Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Zeiträume zur Erfüllung der Ausübungsvoraussetzungen des jeweiligen Rechts wurden pauschal bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

Sofern die Ausübungsübungsbedingungen am 29. Februar 2020 für das jeweilige Recht vorlagen, so kann man das Recht ohne weiteres bis zum 31. Oktober 2020 ausüben. Die Ausübungsvoraussetzungen gelten bis zu diesem Datum als pauschal erfüllt, für:

- LAPL(A)
- LAPL(H)
- SPL und LAPL(S)
 - Startarten
 - Wolkenflugberechtigungen
- BPL und LAPL(B)
 - erteilte Ballonklassen
 - Fesselaufstiege
- Schleppberechtigungen
- Bergflugberechtigungen

Spätestens am 01. November muss eigenverantwortlich das persönliche Flugbuch des/der Pilot*in überprüft werden, ob die erforderlichen Ausübungsvoraussetzungen tagesaktuell erfüllt sind.

Sollten die Voraussetzungen bereits vor dem 01. November erfüllt sein, unterliegt die / der Pilot*in dann nicht mehr den Einschränkungen der Allgemeinverfügung und kann z.B. wieder mit Fluggästen bzw. ins europäische Ausland fliegen. Beim Transport von Flug- bzw. Fahrgästen müssen allerdings auch hier die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. 90-Tage-Regelung) dafür erfüllt sein.